

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
in öffentlichen Anlagen der Stadt Neuss
(Sondernutzungssatzung öffentliche Anlagen)
vom 29. März 2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 29. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Neuss erhebt für die Sondernutzung der öffentlichen Anlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Sondernutzung im Sinne von § 1 Absatz 1 ist jede Benutzung, die einer Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen der Stadt Neuss (Grünanlagenordnung) in der jeweils gültigen Fassung bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die Sondernutzung durch Erlaubnisbescheid gestattet wurde.

§ 2

Erlaubnis Antrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich zu stellen. Er ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Neuss – Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima – zu stellen.

Sondernutzungssatzung öffentliche Anlagen 19/06 HdO

Von der Antragsfrist kann abgesehen werden, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine fristgerechte Antragstellung nicht möglich war. In diesem Fall ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

§ 3 Höhe der Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis für die Sondernutzung erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

§ 5 Schuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Wird eine Sondernutzungserlaubnis an mehrere Personen erteilt oder übt eine Mehrheit von Personen eine Sondernutzung unerlaubt aus, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Neuss haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Anlagen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, die Nutzung und die

Sondernutzungssatzung öffentliche Anlagen 19/06 HdO

von ihm erstellten Anlagen ergeben.

- (2) Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Neuss keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Neuss für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der Erlaubnisnehmer haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

§ 8

Sicherheitsleistung

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere verlangt werden, wenn an den Anlagen Beschädigungen durch die Sondernutzung nicht auszuschließen sind.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei der Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (3) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung feststeht, dass der Stadt Neuss durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 9

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 10 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
es sei denn, dass die Sondernutzungen von einem Dritten veranlasst worden
sind und die Behörde von diesem Kostenerstattung verlangen kann.
Die Befreiung
gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 - b) Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen
Zwecken oder dem Breitensport dienen oder überwiegend im öffentlichen
Interesse liegen und bei denen weder Eintrittsgelder erhoben, noch
Teilnahmegebühren o. Ä. gefordert werden.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach
§ 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 11 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung
entsteht kein Anspruch auf eine Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte
Sondernutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen
Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 12 Übergangsvorschriften

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Verträge über ein Benutzungsentgelt
behalten ihre
Gültigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in öffentlichen Anlagen der Stadt Neuss (Sondernutzungssatzung öffentliche Anlagen)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten im gesamten Stadtgebiet ohne regionale Unterscheidung.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Angefangene Tage gelten als volle Tage, angefangene Quadratmeter gelten als volle Quadratmeter.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf halbe oder volle EUR abgerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 25,00 EUR.
6. Ist für die Erteilung einer Sondernutzung eine Flächenbegehung – im Vorfeld oder im Nachgang – erforderlich, wird hierfür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € je Ortstermin fällig.

Sondernutzungssatzung öffentliche Anlagen 19/06 HdO

B. Gebühren

Art der Sondernutzung	Gebühren
Werbeplakatwände, Litfaßsäulen	8,00 € pro m ² /Monat
Getränke- und Imbissstände anlässlich von Schützenfesten oder Karneval	90,00 € pro m ² /Monat
Private Veranstaltungen/Straßenfeste/ Nachbarschaftstreffen	4,00 € pro m ² /Monat
Aufstellungen von Tischen, Stühlen und anderen Sitzgelegenheiten	4,00 € pro m ² /Monat
Werbe- und Verkaufsstände	12,00 € pro m ² /Monat
Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr	10,00 € pro m ² /Monat
Genehmigung zum Durchfahren und Parken von Kraftfahrzeugen	25,00 €
Abstellen von Bauzäunen, Baugeräten, Baugerüsten, Arbeitswagen, Bauma- schinen	5,50 € pro m ² /Monat
Abstellen von Containern	5,50 € pro m ² /Monat
Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	5,50 € pro m ² /Monat
sonstigen Zwecken dienende Nutzun- gen	nach Ermessen im Einzelfall

Sondernutzungssatzung öffentliche Anlagen 19/06 HdO

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 29. März 2019

Reiner Breuer
Bürgermeister

Die Sondernutzungssatzung öffentliche Anlagen ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten.
